

Gebührenordnung

für die Parkscheinautomaten in der Innenstadt von Giengen mit Ausnahme der Tiefgarage Schlöble

**(Parkgebührenordnung)
vom 2. Juli 1992
in der Fassung vom 22. November 2001**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 7. April 1981 (GBl. S.245) hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992, zuletzt geändert am 22. November 2001, folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,10 DM (jetzt 0,05 EUR) je angefangene Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums wie folgt festgesetzt:
Die Gebühren für die Parkscheinautomaten in der Innenstadt betragen 0,30 € je angefangene halbe Stunde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 15. Juni 1993 in Kraft.
Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Giengen/Brenz, den 22. November 2001
Bürgermeisteramt

gez.
Stahl
Oberbürgermeister